

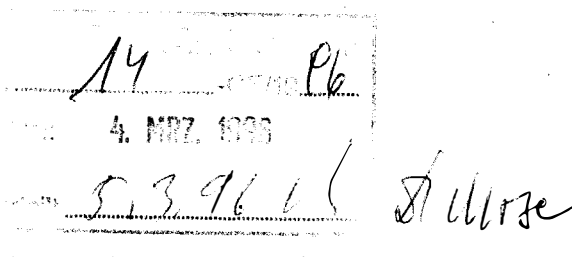
21/SN-14/ME

**DEKANAT**  
**der Geisteswissenschaftlichen Fakultät**  
**der Universität Wien**  
 A-1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1  
 Tel. (1) 40103 - 2283  
 Fax (1) 40 39 080

Wien, 29. Februar 1996

An die  
 Universitätsdirektion der  
 Universität Wien

im Hause



**Betrifft:** Universitätsdirektion GZ 122/9-1971/72 vom 26. Februar 1996,  
 bm:wfk GZ 68158/1-I/B/10A/96 vom 24. Februar 1996,  
**Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und  
 Prüfungstätigkeit an Hochschulen, Änderungsentwurf**

Im gegenständlichen Änderungsentwurf ist zunächst die deutlich erkennbare Grundtendenz entschieden zurückzuweisen, das Lehrpersonal an Universitäten und Hochschulen über das sonstige Ausmaß der Sparpläne des Bundes hinaus zusätzlich zu benachteiligen. Der Entwurf ist anscheinend von der Vorstellung getragen, daß dieser Personenkreis in der Vergangenheit finanzielle Privilegien und Vorteile erhalten hätte, die es nunmehr einzuschränken gelte. Er verkennt dabei, daß es sich dabei um teilweise höchstqualifizierte Wissenschaftler und Fachleute handelt, die für ihre im Rahmen der Universitäten und Hochschulen gerade in der Lehre erbrachten Leistungen auf andere Weise weder die notwendige Anerkennung noch eine entsprechende finanzielle Abgeltung finden. Die Absolventen akademischer Berufe - also diejenigen, die von uns ausgebildet werden - erhalten (mit der zugegebenen Ausnahme mancher Bereiche im Staatsdienst) üblicherweise Entlohnungen, die ein Vielfaches des Gehaltes der Universitätslehrer ausmachen.

#### Zu Ziffer 1

Die Einschränkung, daß eine Abgeltung für Lehrveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1) erst ab 10 Hörern zu gewähren ist, und die Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages erst ab 15 Hörern, die an der betreffenden Lehrveranstaltung "durchgehend teilgenommen" haben müssen, stellt eine unerträgliche Einschränkung des Lehrbetriebes praktisch in allen Fächern der Geisteswissenschaftlichen Fakultäten (aber nicht nur dort) dar. Selbst an der Universität Wien werden diese Zahlen in manchen Lehrveranstaltungen auch sogenannter Massenfächer nicht erreicht. Es ist unverantwortlich, daß wertvolle Speziallehrveranstaltungen, für die gerade auch auswärtige Lehrbeauftragte herangezogen werden müssen, nun nicht mehr abgehalten werden sollten, und manche Seminartypen mit Hörerzahlen über 15 sind didaktisch überhaupt nicht vertretbar.

Die neuen Studiengesetze sind - unsinnig genug - auf die Erfüllung bestimmter Mindeststundenzahlen ausgelegt. Es besteht daher in vielen Fächern zusätzlich die Gefahr, daß die zur Erreichung eines Studienzieles notwendigen Lehrveranstaltungen ohne solche Lehraufträge gar nicht mehr angeboten werden können. Wo solche Einsparungsmöglichkeiten in der Vergangenheit bestanden haben sollten, sind sie allein durch die Notwendigkeit, mit den auch bisher vorhandenen Lehrauftragskontingenten möglichst rationell zu verfahren, durch die Universitäten und Studienkommissionen sorgfältig ausgenutzt worden.

Soll darüber hinaus Honorarprofessoren, auswärtigen Dozenten, Lehrbeauftragten ohne Remuneration zugemutet werden, Lehrveranstaltungen vielleicht ohne jedes Entgelt abzuhalten ?

Da die geforderte "durchgehende Teilnahme" andererseits nirgendwo erfaßt wird und wohl auch nicht daran gedacht sein kann, etwa den Studiendekan mit einer laufenden Überprüfung der Teilnehmerzahlen an Lehrveranstaltungen zu beauftragen, ist die Einhaltung dieser Bestimmung zudem auch kaum zu kontrollieren. Soll etwa, wenn die Zahl der regelmäßigen Hörer in einer Lehrveranstaltung gegen das Semesterende unter die geforderten 15 fällt, eine allfällige Remuneration vielleicht nachträglich zurückgefordert werden ?

Es wird daher dringend gefordert, diese Bestimmung in der alten Form (mindestens 3 Hörer) zu belassen, die nach einer alten Tradition die Mindestzahl für eine akademische Lehrveranstaltung darstellt.

### Zu Ziffer 8

Seit dem Inkrafttreten der neuen Studiengesetze gibt es praktisch keine "freiwilligen Prüfungen" mehr ("Kolloquien" gemäß § 23 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 AHStG), die nach der alten Regelung und auch jetzt gemäß § 4 Abs. 1 von einer Prüfungsabteilung ausgenommen werden sollen. Es kann davon ausgegangen werden, daß von den Studierenden zunächst alle Prüfungen als Prüfungsteile von Diplomprüfungen oder Teilprüfungen von solchen gedacht sind. Diese Tendenz wurde und wird an den Universitäten nicht nur positiv beurteilt und hat, wie man sieht, auch zu einer starken Erhöhung des finanziellen Aufwandes geführt. Es ist dem Prüfer in der Praxis auch weder zumutbar noch möglich, herauszufinden, welchem unmittelbaren Prüfungszweck das Antreten eines Kandidaten (einer Kandidatin) zu einer bestimmten Prüfung dient; ganz abgesehen davon, daß diese oft erst zum Zeitpunkt der Diplomprüfung entscheiden, welche Prüfungen sie für einen bestimmten Teil der jeweiligen Diplomprüfung anrechnen lassen. Auch hier würde eine strenge Interpretation der gesetzlichen Bestimmung dazu führen, daß bereits ausbezahlte Prüfungsentgelte unter Umständen wieder zurückgefordert werden müßten.

Es sollte daher, solange diese Möglichkeit der Ablegung von Diplomprüfungen in Form von Einzelprüfungen erhalten bleibt, der Begriff der "freiwilligen Prüfungen" ("Kolloquien" in dem Sinn, daß die betreffende Prüfung nicht für eine Diplomprüfung angerechnet werden soll), überhaupt aus den Gesetzestexten verschwinden.

Daß gespart werden muß, war und ist auch den Universitätslehrern einsichtig, und es fehlt nicht an der Bereitschaft, wie sich auch aus den nicht beeinspruchten Teilen des Entwurfes erkennen läßt. Daß dies aber so massiv ausgerechnet im Bildungsbereich geschehen muß - bei gleichzeitigen Worthülsen von einem "Zukunftsministerium" u.ä. -, haben die zuständigen Politiker in Vergangenheit und Gegenwart zu verantworten.

Der Vorsitzende der Lehrstrukturkommission  
der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien:

*Ekkehard Weber*

(Prof. Dr. Ekkehard Weber)